

Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie Kinderkekse

Endbericht der Schwerpunktaktion A-007-21



November 2021

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, einen Überblick über die Belastung von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie von Kinderkeksen bezüglich ausgewählter Kontaminanten und Rückstände zu erlangen. Zusätzlich wurde der mikrobiologische Status von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie der von Kinderkeksen erhoben. Außerdem wurde eine Zusammenfassung aller eingesetzten Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen anhand der Daten aus den Zutatenlisten erstellt.

Es wurden 75 Proben aus ganz Österreich untersucht. 60 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- eine Probe war für den menschlichen Verzehr ungeeignet
- 52 Proben wurden aufgrund mangelnder Kennzeichnung beanstandet
- 13 Beanstandungen von Proben erfolgten aufgrund von Kennzeichnungsmängeln betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- fünf Proben wurden laut Beikostverordnung aufgrund mangelnder Kennzeichnung beanstandet

Die Messungen der ausgewählten Kontaminanten und Rückstände (wie quartäre Ammoniumverbindungen, Schwermetalle, Fettsäureester (2-Monochlorpropandiol (2-MCPD), 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und deren Fettsäureester (MCPD-E) sowie Glycidyl-Fettsäureester (GE)), Chlorat und Perchlorat, Acrylamid, Pestizide und die Radioaktivitätsbelastung) ergaben in einigen Fällen nachweisbare Gehalte in geringen Mengen. Diese Gehalte lagen jedoch unterhalb der gesetzlich festgelegten Höchstwerte oder lieferten, im Falle einer fehlenden gesetzlichen Höchstwerte-Regelung, unter Berücksichtigung einer durchgeführten Expositionsabschätzung, keinen Hinweis auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung.

Hintergrundinformation

Kleinkinder stellen eine sensible Konsumentengruppe dar, die besonders schutzwürdig ist. Obwohl Schwerpunktaktionen mit verschiedenen, auch ähnlichen Zielsetzungen in den vergangenen Jahren zufriedenstellende Ergebnisse geliefert haben, sollten, um diesem besonderen Schutzbedürfnis gerecht zu werden, laufend Schwerpunktaktionen mit wechselndem Analysenumfang durchgeführt werden. Besonderes Interesse wurde bei dieser Aktion auch auf den Einsatz von Zusatzstoffen und Aromen in Kindernährmitteln gelegt. Die Erhebung wurde auf Basis der Zutatenlisten durchgeführt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 75

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind.
- Verordnung über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung BGBl. II Nr. 68/2008 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Beikostverordnung BGBl II Nr. 133/1998 idgF
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl I Nr. 13/2006 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EU) 2017/2158 zur Festlegung von Minimierungsmaßnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl
- Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 80 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	15	20	(13 %; 31%)
beanstandet	60	80	(70 %; 88 %)
gesamt	75	100,0	---

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden insgesamt 35 Proben der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“, 22 Proben der Kategorie „Folgenahrung“ und 18 Proben „Kekse, Zwieback, Biskotten und Reiswaffeln“ zur Untersuchung und Beurteilung eingereicht.

Eine Probe war aufgrund des abweichenden Geruchs (deutlich ranzig) nach § 5 Absatz 5 Ziffer 2 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF als für den menschlichen Verzehr ungeeignet und daher als nicht sicher gemäß Artikel 14 Absatz 2 b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, zu beurteilen.

Der Großteil der Beanstandungen war auf eine mangelhafte Kennzeichnung zurückzuführen.

Die Untersuchung ausgewählter Kontaminanten und Rückstände ergab Folgendes:

3-Monochlorpropandiol-Fettsäureester (3-MCPD-E) waren in allen eingereichten Proben und Glycidyl-Fettsäureester (GE) in 49 Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Die ermittelten Gehalte lagen unterhalb der gesetzlich festgelegten Höchstgehalte.

Blei war in 47 Proben und Cadmium in 29 Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Die gemessenen Werte lagen unter den gesetzlich zulässigen Höchstgehalten. Quecksilber konnte in einer Probe nachgewiesen werden, der Gehalt lag bei $0,007 \pm 0,002$ mg/kg. Anhand der durchgeführten Expositionsabschätzung konnte von keiner Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden. Nickel wurde in 54 Proben in Spuren nachgewiesen, Arsen in zehn der untersuchten Proben. In keinem der Fälle kann von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden.

In allen eingereichten Proben lagen die Chlorat- und Perchlorat-Gehalte unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze.

Zwei Proben enthielten geringe Spuren an quartären Ammoniumverbindungen.

Fünf Proben enthielten bestimmbare Mengen des Isotops Cäsium-137. Die gemessenen Werte lagen weit unter dem zulässigen Höchstwert.

In 18 Proben der Kategorie „Kekse, Zwieback, Biskotten und Reiswaffeln“ wurden bestimmbare Gehalte an Acrylamid festgestellt, die alle unterhalb des gesetzlich festgelegten Richtwertes lagen.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Hinsichtlich der untersuchten Pestizide konnten keine Höchstgehaltüberschreitungen festgestellt werden.

Der mikrobiologische Status aller Proben war unauffällig.

Bei den verwendeten Zusatzstoffen zeigte sich folgendes Bild:

Bei der Bewertung des Einsatzes von Zusatzstoffen ist zu bedenken, dass bei einem Teil der Proben (Getreidebeikost in der Form von Zwieback oder Keksen), üblicherweise Backtriebmittel als Zusatz verwendet wird. Diese werden dennoch in Tabelle 6 aufgelistet

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich bei der Bewertung des Einsatzes von Zusatzstoffen, da auch der Zusatz von Mineralstoffen in Formen zugelassen ist, die auch als Zusatzstoffe an sich zugelassen sind (Calciumcarbonat, Kaliumcitrat, Natriumcitrat, Kaliumphosphate, Natriumphosphate). Diese Stoffe wurden daher als Zutat gewertet, da die Angabe in der Zutatenliste nicht als Zusatzstoff erfolgte. Auch die aufgrund der Position in der Zutatenliste anzunehmende Menge ergab keine Hinweise auf eine Anwendung als Zusatzstoff.

Tabelle 4: Verwendete Zusatzstoffe in Säuglingsanfangsnahrung:

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet			11
ein Zusatzstoff verwendet	Emulgator	Sojalecithin	8
	Emulgator	Lecithine	1
	Emulgator	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	1
	Stabilisator	Milchsäure	1
zwei Zusatzstoffe verwendet	2 Emulgatoren	Sojalecithin, Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	2
	Emulgator, Antioxidationsmittel	Sojalecithin, Ascorbylpalmitat	11

Tabelle 5: Verwendete Zusatzstoffe in Folgenahrung:

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet			9
ein Zusatzstoff verwendet	Emulgator	Sojalecithin	3
	Emulgator	Lecithine	3
	Säureregulator	Citronensäure	1
zwei Zusatzstoffe verwendet	Emulgator, Antioxidationsmittel	Sojalecithin, Ascorbylpalmitat	6

Tabelle 6: Verwendete Zusatzstoffe in Kinderkekse:

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet			8
ein Zusatzstoff verwendet	Backtriebmittel	Natriumhydrogencarbonat	3
zwei Zusatzstoffe verwendet	Backtriebmittel, Säuerungsmittel	Natriumhydrogencarbonat, Monokaliumtartrat	2
drei Zusatzstoffe verwendet	2 Backtriebmittel, Emulgator	Natriumhydrogencarbonat, Ammoniumhydrogencarbonat, Sonnenblumenlecithin	1
vier Zusatzstoffe verwendet	3 Backtriebmittel, Emulgator	Ammoniumhydrogencarbonat, Natriumhydrogencarbonat, Kaliumtartrat, Sojalecithin	4

Des Weiteren wurden, anhand der Zutatenlisten, die in den eingereichten Produkten enthaltenen Aromen erhoben. Bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung waren keine Aromen zugesetzt. Bei der Produktgruppe „Kekse, Zwieback, Biskotten und Reiswaffeln“ waren bei insgesamt zwei Produkten Aromen in der Zutatenliste unter den Bezeichnungen „Aromen“ und „natürliche Aromen“ angeführt.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.